

## MIT RECHT

## HOHEITLICHE REVIERVERLETZUNG

Spahns neues Scharmützel mit den Medien: Darf sein Ministerium mit einem staatlichen Gesundheitsportal im Revier der Presse wildern? Er hat wohl die Schüsse nicht gehört, meint Medienanwalt Michael Schmuck.

Wieder ein Spahnenkampf mit der Presse: Dieses Mal rangelt der Wort-und-Bild-Verlag mit dem Gesundheitsminister wegen dessen Portals *gesund.bund.de*, vor dem Landgericht Bonn<sup>1</sup>. Der Verlag für Gesundheitsmagazine mit dem Platzhirsch *Apotheken-Umschau* will sich nicht die Butter vom Brot nehmen lassen durch fette Inhalte, die über die erlaubten dünnen amtlichen Verlautbarungen hinausgehen. Denn wenn der Staat wie die Presse agiert, verstößt er gegen den Verfassungsgrundsatz „Staatsferne der Presse“, läuft ins Feld des Wettbewerbsrechts und gerät vor die Flinte des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Agieren wie die Presse heißt: mehr journalistisch als amtlich auftreten – inhaltlich wie optisch, mit bunten Themen, Reportagen oder Interviews. Der BGH hatte 2018 solch hoheitliche Wilderei des Crailsheimer *Stadtblatts* vor der Flinte<sup>2</sup>: „Mit dem kostenlosen *Stadtblatt*, das neben dem amtlichen auch einen redaktionellen sowie einen Anzeigenteil enthält, stellt sich die Beklagte in Wettbewerb zur Klägerin, die im Stadtgebiet der Beklagten eine Tageszeitung und ein kostenloses Anzeigenblatt herausgibt.“

Ein halbes Jahr später hat das OLG Nürnberg<sup>3</sup> das *Veitsbronner Gemeindeblatt* abgeschossen: „Rein gesellschaftliche Ereignisse aus den Bereichen Sport, Kunst und Musik sind in der Regel keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung und kein zulässiger Gegenstand gemeindlicher Öffentlichkeitsarbeit. Die pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in einer Gemeinde ist originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates.“



Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich mit solchen Revierverletzungen befassen müssen und zur Trennung von Staat und Poesstätigkeit geblasen.



1) LG Bonn, Az. 1 O 79/21

2) BGH, 20. Dezember 2018, Az. I ZR 112/17

3) OLG Nürnberg, 25. Juni 2019, Az. 3 U 821/18

4) LG München, 17. November 2020, Az. 33 O 16274/19

5) LG Dortmund, 8. November 2019, Az. 3 O 262/17

6) LG München, 10. Februar 2021, Az. 37 O 15721/20

7) z. B. BVerfG, 28. Februar 1961, Az. 2 BvG 1/60 u. 2/60; 25. März 2014, Az. 1 BvF 1/11 u. 4/11

Wegen Revierverletzung hat das Landgericht München im vorigen Jahr der Seite *muenchen.de* einen Schuss verpasst<sup>4</sup>: „Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine pressemäßige Betätigung von Hoheitsträgern nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und nur insoweit zu, als die Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht gefährdet wird. Es setzt der öffentlichen Hand zugunsten der anderen Marktteilnehmer damit enge Grenzen.“ Ähnlich hatte das Landgericht Dortmund<sup>5</sup> 2019 über *dortmund.de* geurteilt. Zurück zu *gesund.bund*. Erst im Februar hat das Landgericht München<sup>6</sup> auf Antrag von Burda das Portal im Visier, weil Google im Bunde mit dem Ministerium Inhalte präsentierte und verlinkte: „Die Verfügungsbeklagte (das Bundesgesundheitsministerium, Red.) beruft sich ohne Erfolg darauf, dass sie bei dem Betrieb des Gesundheitsportals *gesund.bund.de* öffentliche Aufgaben wahrnehme, nämlich Gesundheitsaufklärung leiste. Die Teilnahme am allgemeinen Geschäftsverkehr durch einen Träger hoheitlicher Gewalt verliert den Charakter einer geschäftlichen, den Bindungen des Kartellrechts unterliegenden Tätigkeit nicht schon deshalb, weil mit ihr auch öffentliche Aufgaben erfüllt oder öffentlichen Interessen genügt werden soll.“

Abschuss. Peng!

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich vom Hochsitz in Karlsruhe mit solchen Revierverletzungen befassen müssen<sup>7</sup> und zur Trennung von Staat und Poesstätigkeit geblasen. Warum nun Minister Spahn die Schüsse nicht gehört hat und weiter im fremden Revier herumstrolcht, weiß der Kuckuck. Waidmannsheil.

→ **Michael Schmuck** ist Journalist, Rechtsanwalt und Dozent in Berlin. Er ist Autor des Standardwerks *Presserecht – kurz und bündig*.